

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/97c805e4-f876-3611-b528-554175eedb8b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten (TRBS 2121 Teil 1)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2121 Teil 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 2121 Teil 1 - Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Gerüsten. Sie konkretisiert die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Verwendung von Gerüsten und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 "Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen" anzuwenden.

Diese Technische Regel gilt nicht für folgende Arbeitsmittel:

- fahrbare Arbeitsbühnen,
- Schalungen, Tragkonstruktionen und Traggerüste,
- Konsolgerüste,
- Bockgerüste.

Erläuterung:

Die in dieser Technischen Regel zitierten Normen sind in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufgenommen, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes veröffentlicht wird.

